

Satzung
der Gemeinde Morbach
über die Einrichtung eines Jugendparlamentes
vom 02. Dezember 1996
geändert durch Satzung vom 09. April 2003, 21.12.2006 und vom 25.11.2009

Der Gemeinderat hat am 19.11.1996, 05.03.2001, 31.03.2003, 13.12.2006 und 23.11.2009 gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) – die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Morbach ist bestrebt, die Teilnahme aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Gemeinde zu fördern sowie aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

§ 2
Einrichtungen und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Morbach wird nach Maßgabe dieser Satzung ein „Jugendparlament“ eingerichtet, in dem die jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner durch Jugendliche vertreten werden.
- (2) Im Jugendparlament werden alle Belange der Jugendlichen und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinde erörtert und gegenüber den Organen der Gemeinde vertreten.
- (3) Das Jugendparlament soll über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der Jugendlichen berühren, beraten. Dabei sollte gewährleistet sein, daß es vor den Entscheidungen in den Gemeindegremien gehört wird.
Dem Gemeinderat und den jeweiligen Ausschüssen, insbesondere dem Sozial-, Jugend- und Kultur-
ausschuß, ist bei den in Satz 1 genannten Angelegenheiten die Stellungnahme des Jugendparlamentes bei der Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll das Jugendparlament rechtzeitig informiert werden.
- (5) Das Jugendparlament soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuß oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(6) Sofern sich das Jugendparlament mit Angelegenheiten befaßt, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, wird die Gemeindeverwaltung die jeweiligen Vorschläge und Anregungen an die zuständigen Körperschaften oder Dienststellen weiterleiten.

§ 3

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahlzeit des Jugendparlamentes beträgt drei Jahre.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist jugendliche Einwohner, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Gemeinde Morbach gemeldet sind.
- (3) Die Zahl der Mitglieder beträgt maximal 11.
- (4) Die Wahl des Jugendparlamentes erfolgt im Rahmen einer Wahlversammlung, zu der alle wahlberechtigten Jugendliche schriftlich eingeladen werden. Alternativ hierzu ist eine reine Briefwahl, eine Wahl ausschließlich per Internet oder eine Kombination aus den drei Wahlmethoden möglich.
- (5) Gewählt sind unter den Vorgeschlagenen diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen, und zwar in der Reihenfolge 1 - 11. Es findet geheime Wahl statt. Scheidet ein Mitglied des Jugendparlamentes während der Amtsperiode aus, so rückt automatisch der aus dem Ergebnis der Wahl hervorgegangene Listennächste in das Jugendparlament nach.

§ 4

Vorsitz

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung die Einladung zu Sitzungen. Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Protokoll zu führen. Ist der Schriftführer bei einer Sitzung nicht anwesend, so bestimmt das Jugendparlament für diese Sitzung aus seinen Reihen einen Protokollführer.

Nach Ablauf der Wahlzeit führt die/der Vorsitzende seine/ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden weiter.

Die Wahldurchführung sowie die Organisation der Wahlversammlung obliegt dem Jugendparlament mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes können gegen den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder den/die Schriftführer/in einen Mißtrauensantrag einbringen. Der Antrag kann von einem Mitglied gestellt werden und wird in der darauffolgenden Sitzung behandelt. Der Mißtrauensantrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dafür gestimmt haben. Das Vorstandsamt, das danach unbesetzt ist, wird in der darauffolgenden Sitzung neu besetzt. § 4 Absatz 1 gilt entsprechend. Bei der Abwahl des Vorsitzenden erfolgt die Einladung durch den/die Stellvertreter/in.

§ 5 Verfahren im Jugendparlament

- (1) Für das Verfahren im Jugendparlament gelten – soweit anwendbar – die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister steht dem Jugendparlament beratend zur Seite und kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. Anstelle des Bürgermeisters kann auch ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeindeverwaltung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Morbach berät und unterstützt das Jugendparlament bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlamentes dürfen sich nicht zu Fraktionen, Parteiverbänden o. ä. zusammenschließen.

§ 6 Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Jugendparlamentes wird als Ersatz notwendiger barer Auslagen (Fahrtkosten usw.) ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €uro je Sitzung gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Ursprungssatzung erfolgte am 06.12.1996.

Übersicht über die Änderungen der Satzung der Gemeinde Morbach über die Einrichtung eines Jugendparlamentes vom 02. Dezember 1996

Paragraph(en)	Art der Änderung	Änderungssatzung	Inkrafttreten am vom
§ 6	DM-Betrag durch €uro-Betrag ersetzt	07.03.2001	01.01.2002
§ 3 Abs. 3	Zahl der Mitglieder von 19 auf 11 reduziert	09.04.2003	19.04.2003
§ 3 Abs. 1	Wahlzeit von zwei auf drei Jahre erhöht	13.12.2006	Neuwahl JuPa 2007
§ 3 Abs. 4	Ergänzung Wahlverfahren (Satz 2 neu)	13.12.2006	30.12.2006
§ 3 Abs. 2	Neufassung des Absatzes	25.11.2009	05.12.2009
§ 3 Abs. 5 S. 1	Zahlen 1 – 19 ersetzt durch 1 – 11	25.11.2009	05.12.2009
§ 6	Aufwandsentschädigung von 6 € auf 10 €	25.11.2009	05.12.2009